Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Vorlagen Nr.:
BV/2/0406

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisausschuss	Vorberatung	09.10.2017			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	09.10.2017			

Heilung der Satzung über die Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

   die Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen – Abfallsatzung – (AbfS) in der vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf,

2. die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen – Abfallsatzung – (AbfS) gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Satzungsentwurf sowie dem als Anlage 3 beigefügten Entwurf der Lesefassung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der ab dem 1. Januar 2017 gültigen Fassung.

Stralsund, 27.09.2017	gez. Drescher - Landrat -

Begründung:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen hat am 14. Dezember 2015 eine neue einheitliche Abfallsatzung für das gesamte Kreisgebiet beschlossen, die am 1. Januar 2016 in Kraft treten sollte. In § 4 der Satzung ist eine Regelung zum Ausschluss bestimmter Abfälle von der Entsorgung enthalten. Diese Regelung bedarf nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes der Zustimmung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG). Diese Zustimmung wurde am 8. Juni 2016 und damit erst nach dem Satzungsbeschluss und der Bekanntmachung der Satzung erteilt.

Gegen die am 14. Dezember 2015 vom Kreistag beschlossene Abfallsatzung ist beim Oberverwaltungsgericht Greifswald eine Normenkontrollklage anhängig. Die Prozessbevollmächtigten des Landkreises in diesem Verfahren haben darauf hingewiesen, dass sich aus der Erteilung der Zustimmung des LUNG erst nach Bekanntmachung der Satzung rechtliche Risiken ergeben können. Um diese Risiken zu beseitigen, soll die Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen mit unverändertem Inhalt noch einmal rückwirkend zum 1. Januar 2016 beschlossen und anschließend erneut ausgefertigt und bekannt gemacht werden (Anlage 1).

Am 19. Dezember 2016 hat der Kreistag die 1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung beschlossen. Durch diese Änderungssatzung ist auch die Ausschlussregelung modifiziert worden. Die erforderliche Zustimmung des LUNG zu der modifizierten Ausschlussregelung ist mit Bescheid vom 17. November 2016 erteilt worden.

Da die Abfallsatzung in der ursprünglichen, am 14. Dezember 2015 vom Kreistag beschlossenen Fassung nur bis zum 31. Dezember 2016 gelten sollte, ist es erforderlich, auch die Satzung in der ab dem 1. Januar 2017 unter Berücksichtigung der Änderungen durch die 1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung neu zu beschließen und bekannt zu machen (Anlage 2).

Nachstehend wird die Begründung zum ursprünglichen Satzungsbeschluss (BV/2/0169/1) wiedergegeben:

Seit dem 1. Januar 2012 wird die Aufgabe der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Rügen durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen wahrgenommen.

Gemäß § 21 Absatz 1 LNOG gilt das bisherige Kreisrecht fort, bis es durch neues ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Nach dessen Absatz 2 gilt entsprechendes für das bisherige Ortsrecht der eingekreisten Städte im Zusammenhang mit den übergehenden Aufgaben.

Gegenwärtig gibt es für die bisherigen Entsorgungsgebiete Hansestadt Stralsund, Landkreis Nordvorpommern und Landkreis Rügen unterschiedliche Abfallsatzungen.

Aufgrund des vom Kreistag am 5. Mai 2014 verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzeptes (AWIKO), auslaufender Entsorgungsverträge, der Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Leistungen und abgelaufener Kalkulationszeiträume in den Entsorgungsgebieten Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Rügen ist der Erlass einer einheitlichen Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallsatzung – (AbfS) zum 1. Januar 2016 erforderlich. Die Harmonisierung der Ausgestaltung der Abfallwirtschaft und die Weiterentwicklung der abfallwirtschaftlichen Organisation ab 1. Januar 2016 sind wesentliche Bestandteile des AWIKO.

Diesem Ziel wird u. a. mit Schaffung einer für den gesamten Landkreis einheitlichen Abfallsatzung Rechnung getragen. Mit Inkrafttreten der anliegenden neuen Abfallsatzung ab 1. Januar 2016 werden die bisherigen Satzungen außer Kraft gesetzt.

Der Landkreis ist als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger (örE) nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und der hier vorliegenden Abfallsatzung für die Erfassung, den Transport und die weitere Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle verantwortlich. Er erfüllt diese Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis.

Durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist die Reihenfolge der Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen und der Abfallbewirtschaftung vorgegeben:

- Vermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling von Abfällen,
- sonstige Verwertung von Abfällen,
- Beseitigung von Abfällen.

Das Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern gibt den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern insbesondere vor, durch Satzung den Anschlusszwang für die Abfallentsorgung sowie die Überlassungspflicht zu regeln. Ebenso in welcher Art, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem örE die Abfälle zu überlassen sind.

Die ab 1. Januar 2016 in Kraft tretende Abfallsatzung trifft hier entsprechende Regelungen.

Auf die Verantwortung des Landkreises Vorpommern-Rügen als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger für die Erfassung, den Transport und die weitere Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle wird in der neuen Abfallsatzung verwiesen. Die umzusetzende Abfallhierarchie gemäß § 6 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird herausgestellt.
In der Abfallsatzung werden der Umfang und die Aufgaben der Abfallwirtschaft, das Anschluss- und Benutzungsrecht, der Anschluss- und Benutzungszwang, Ausnahmen und Befreiungen, Anzeige-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten geregelt. Weiterhin werden die zugelassenen Abfallbehälter, die Zahl und Größe sowie die Aufstellung und Benutzung der Abfallbehälter und die Abfuhr der Abfälle festgelegt. Die Satzung regelt die Sperrmüllabfuhr und die Möglichkeiten der Selbstanlieferung auf den benannten Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises.

Der Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung gilt für jeden Eigentümer von ständig und/oder zeitweilig bewohnten Grundstücken. Die Überlassungspflicht der Abfallbesitzer und für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird geregelt und umfasst beispielsweise ab 1. Januar 2016 auch die getrennte Entsorgung von Biogut im gesamten Landkreis. Dies gab es in den bisherigen Entsorgungsgebiete Nordvorpommern und Stralsund nicht. Hier wird die gesetzliche Vorgabe des KrWG zur Getrenntsammlung der Bioabfälle umgesetzt.

Mit der Satzung wird jetzt auch die Möglichkeit zur Sperrmüllentsorgung für „Sonstige Herkunftsbereiche“ mit einer Mengenbegrenzung von 5 cbm pro Kalenderjahr eröffnet (siehe § 2 Absatz 37 der Abfallsatzung).

In der Abfallsatzung wird auf die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung zur Deckung der Kosten nach Maßgabe einer gesonderten Satzung und die Gebührenerhebung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

des Landkreises verwiesen.

Die Abfallsatzung enthält Tatbestände von fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen zuwider der Satzung, die Ordnungswidrigkeiten darstellen und mit Geldbußen geahndet werden können.

Die Anlage zur Abfallsatzung enthält den Annahmekatalog (Positivliste) für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Vorpommern-Rügen. Hier sind die anzunehmenden Abfallarten aufgeführt.

Die Satzung wurde intensiv mit den zuständigen Ausschüssen beraten. Die überarbeitete Beschlussvorlage berücksichtigt noch notwendige Ergänzungen, Klarstellungen und Änderungen. (Ende der Begründung zum ursprünglichen Satzungsbeschluss (BV/2/0169/1))

In den bis zum 31. Dezember 2015 fortgeltenden Abfallsatzungen der Hansestadt Stralsund und des Altkreises Nordvorpommern waren – anders als in der Abfallsatzung des Altkreises Rügen – auch bestimmte Bau- und Abbruchabfälle von der Entsorgung ausgeschlossen.

Durch die Beteiligung des Landkreises Vorpommern-Rügen an der OVVD GmbH steht dem Landkreis für diese Abfälle die Deponie Rosenow zur Entsorgung zur Verfügung.

Um einheitlich für das gesamte Kreisgebiet hinsichtlich dieser bislang zum Teil von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle Entsorgungssicherheit für die Abfallerzeuger zu schaffen, soll der Ausschluss künftig auf solche Bau- und Abbruchabfälle der Abfallschlüsselnummer 17 beschränkt werden, die nicht auf der Deponie Rosenow abgelagert werden können. Dadurch wird der gesetzlichen Verpflichtung des Landkreises aus § 4 Absatz 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) Rechnung getragen, vorrangig im Wege der kommunalen Zusammenarbeit sicherzustellen, dass ihnen eine den einschlägigen Anforderungen entsprechende Deponie mit einer verfügbaren Nutzungsdauer von mindestens 10 Jahren zur Verfügung steht. Damit trägt der Landkreis zugleich seinen Verpflichtungen aus den vertraglichen Vereinbarungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald über die Tätigkeit der OVVD GmbH Rechnung. Etwaige Interessen privater Entsorgungsunternehmen, die im Gebiet der Hansestadt Stralsund und des Altkreises Nordvorpommern bis zum 31. Dezember 2015 von der Entsorgung ausgeschlossenen Bau- und Abbruchabfälle auch künftig auf privaten Deponien entsorgen zu können, haben gegenüber der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit zurückzustehen.

Da sich im Rahmen der Beschlussfassung der Abfallsatzung im November / Dezember 2015 die beratenden Ausschüsse inhaltlich umfassend befasst hatten, kann innerhalb der aktuellen Beschlussfassung, die lediglich den oben beschriebenen Formfehler korrigieren soll, auf die Beteiligung dieser beratenden Ausschüsse verzichtet werden.

Anlagen
Anlage 1 - Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen
Anlage 2 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen
Anlage 3 – Lesefassung Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		